

# Internationales Zivilprozessrecht

Junker

6., neu bearbeitete Auflage 2023  
ISBN 978-3-406-78695-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

a) Der **Klagegegner** kann bei Anwendung des Art. 18 I EuGVVO 26 nur der Vertragspartner des Verbrauchers sein (s. zu diesem Begriff EuGH NJW 2014, 530 Rn. 32 – Maletic/lastminute.com). Die **Klage eines Zessionars** ist in Verbrauchersachen ebenso zu behandeln wie in Versicherungssachen (→ Rn. 12). Eine Person, die als Abtretungsempfänger (Zessionar) der Rechte eines privaten Endverbrauchers auftritt, kann die Verbrauchergerichtsstände grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen. Im Interesse der **Vorhersehbarkeit** besteht der Gerichtsstand des Art. 18 I EuGVVO nur für die *Klage des Verbrauchers* gegen den Vertragspartner.

**Beispiel:** Die Shearson Lehman Hutton Inc. ist eine New Yorker Investmentbank mit Niederlassung (Art. 17 II EuGVVO) in einem Mitgliedstaat der EU. Der Privatinvestor K hat die Bank mit der Vermögensverwaltung beauftragt und sein Geld verloren. Wie auch andere deutsche Geschädigte tritt er seine Ansprüche wegen Verletzung des Verbrauchervertrags (Art. 17 I lit. c EuGVVO) an eine von einem Rechtsanwalt gegründete Treuhandgesellschaft ab, die nach Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO an ihrem Münchener Sitz klagt. – Die Klage ist als unzulässig abzuweisen, weil die Treuhandgesellschaft den Verbrauchergerichtsstand nicht in Anspruch nehmen kann (EuGH NJW 1993, 1251 Rn. 22 ff. – Shearson Lehman Hutton/TVB).

**Vertiefung:** Der EuGH hat diese Rechtsprechung dahin erweitert, dass selbst ein Verbraucher, der bereits aus eigenem Recht gegen seinen Vertragspartner (im konkreten Fall: Facebook) im Verbrauchergerichtsstand des Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO klagt, diesen Gerichtsstand nicht für abgetretene Forderungen anderer Verbraucher in Anspruch nehmen kann (EuZW 2018, 197 Rn. 45 ff. – Schrems).

b) Die **Klage eines Verbraucherschutzvereins** gegen den Vertragspartner des Verbrauchers, ist differenziert zu betrachten. 27

- Auf **Verbandsklagen** des Konsumentenschutzvereins ist Art. 18 EuGVVO nicht anzuwenden, da der Verband kein Endverbraucher ist und somit den besonderen Schutz der Verbrauchergerichtsstände nicht in Anspruch nehmen kann (EuGH NJW 2002, 3617 Rn. 33 – VKI/Henkel).
- Anders ist es, wenn der Verbraucherschutzverein kraft Bevollmächtigung im Prozess als **Vertreter des Verbrauchers** auftritt und somit nicht aus abgetretenem Recht vorgeht, sondern ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend macht (*Mankowski*, RIW 2004, 481, 495).

### 3. Klage des Vertragspartners (Art. 18 II, III EuGVVO)

- 28 Für Klagen des Vertragspartners des Verbrauchers („Passivprozesse“ des Verbrauchers) sind ausschließlich die Gerichte im **Wohnsitzstaat des Verbrauchers** international zuständig (Art. 18 II EuGVVO, zur Widerklagezuständigkeit s. Art. 18 III EuGVVO). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Prozessrecht des Wohnsitzstaats, dh in Deutschland idR aus §§ 12, 13 ZPO (allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes). Auch für den Passivgerichtsstand des Verbrauchers nach Art. 18 II EuGVVO genügt es, dass der Wohnsitz des Verbrauchers erst zum *Zeitpunkt der Klageerhebung* in einem anderen Mitgliedstaat liegt als derjenige des Vertragspartners (vgl. → Rn. 25).

**Beispiel:** Die Münchener Bank (B) gewährt einem Münchener (M) einen Verbrauchercredit. M leistet weder Zins noch Tilgung und verlegt seinen Wohnsitz nach Salzburg. – B kann den M nur vor den Gerichten des neuen Wohnsitzstaats der M in Anspruch nehmen (vgl. spiegelbildlich das Beispiel → Rn. 25), die nach Art. 18 II EuGVVO international zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit regelt das österreichische Recht (EuGH IPRax 2022, 497 Rn. 36 – mBank; EuZW 2022, 177 Rn. 60 – Commerzbank; zust. *Arnold*, IPRax 2022, 584, 587).

In **Fall 2** ist der Anwendungsbereich der Art. 17 bis 19 EuGVVO eröffnet. Daher kann die Klage der Hotelinhaberin nach Art. 18 II EuGVVO nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet H seinen Wohnsitz hat (Deutschland). Die Zuständigkeitsrüge des H hat Erfolg (vgl. EuGH NJW 2011, 505 Rn. 92f. – Hotel Alpenhof).

In **Fall 3** ist ebenfalls der Anwendungsbereich der verbraucherschützenden Gerichtsstände zu bejahen. E kann seine Klage nach Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO (Gericht des Verbraucherwohnsitzes) beim LG Saarbrücken anhängig machen; die Zuständigkeitsrüge des S hat keinen Erfolg (EuGH NJW 2013, 3504 Rn. 31 – Emrek).

## IV. Individuelle Arbeitsverträge (Art. 20 bis 23 EuGVVO)

- 29 Den Regeln über die internationale Zuständigkeit in Arbeitssachen ist ebenfalls ein eigener Abschnitt gewidmet. Sie unterscheiden sich in ihrer Entstehungsgeschichte von den „Schwestervorschriften“ über die Gerichtsstände in Versicherungs- und in Verbrauchersachen insofern, als sie in der „Urfassung“ des EuGVÜ von 1968 noch nicht enthalten waren und der EuGH den zuständigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerschutz zunächst aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts

entwickeln musste (RIW 1982, 908 Rn. 12 ff. – Ivenel; EuZW 1990, 35 Rn. 10 ff. – Six Constructions; BeckRS 2004, 74261 = IPRax 1997, 110 Rn. 14 ff. – Mulox/Geels).

### 1. Anwendungsbereich (Art. 20 EuGVVO)

Der Anwendungsbereich der arbeitnehmerschützenden Gerichtsstände ist eröffnet, wenn „ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag“ den Gegenstand des Verfahrens bilden (Art. 20 I EuGVVO). Der **Zusatz „individuell“** soll nicht etwa Gruppenarbeitsverhältnisse oder standardisierte Arbeitsverträge ausschließen, sondern klarstellen, dass Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften vom Anwendungsbereich der Art. 20 ff. EuGVVO ausgenommen sind: Manche Rechtsordnungen unterscheiden „individuelle“ und „kollektive“ Arbeitsverträge (= Tarifverträge).

Der **Begriff des Arbeitsvertrags** muss als verordnungsautonomer Begriff einheitlich europäisch ausgelegt werden. Ein Arbeitsvertrag liegt vor, wenn eine Person verpflichtet ist, während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisung **Leistungen** zu erbringen, für die sie als **Gegenleistung** eine Vergütung erhält (EuGH NJW 2021, 1152 Rn. 25 – Markt24 mwN). Auch der Geschäftsführer einer GmbH, der nach dem Recht des Sitzstaates dieser GmbH nicht als Arbeitnehmer angesehen wird, kann den europäischen Arbeitnehmerbegriff erfüllen, wenn er seine Leistungen **nach Weisung** der Gesellschafterversammlung erbringt (EuGH NZG 2015, 1199 Rn. 41, 47 – Holterman Ferho Exploitation). Alternativ zur Weisungsgebundenheit stellt der EuGH auf ein **Unterordnungsverhältnis** ab (NJW 2023, 29 Rn. 24 ff., 36 – ROI Land Investments; krit. *Wagner*, EuZW 2022, 1065, 1066).

Den Vorrang vor Art. 20 ff. EuGVVO hat in Deutschland gemäß Art. 67 EuGVVO die Zuständigkeitsnorm des **§ 15 AEntG**. Sie beruht auf der Richtlinie (EU) 2018/957 (ABl. EU Nr. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) und begründet eine nicht ausschließliche internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, wenn ein Arbeitnehmer, der nach Deutschland entsandt wurde, Ansprüche aus dem AEntG geltend macht (BAG NZA 2008, 1084 Rn. 15; NJOZ 2012, 1127 Rn. 17).

## 2. Klage gegen den Arbeitgeber (Art. 21 EuGVVO)

- 33 Wenn der Anwendungsbereich des Art. 20 I EuGVVO eröffnet ist, sind für Klagen („Aktivprozesse“) des Arbeitnehmers nach dessen Wahl die Gerichte im **Wohnsitzstaat des Arbeitgebers (Art. 21 I lit. a EuGVVO)** oder die in Art. 21 I lit. b EuGVVO genannten Gerichte international zuständig (zur Bedeutung des Art. 21 II EuGVVO → Rn. 3; zur Widerklagezuständigkeit s. Art. 22 II EuGVVO).
- 34 Die in **Art. 21 I lit. b EuGVVO** genannten Gerichte sind dasjenige am **gewöhnlichen Arbeitsort**, hilfsweise – in Ermangelung eines gewöhnlichen Arbeitsorts – das Gericht der **einstellenden Niederlassung**. Diese Zuständigkeitsanknüpfungen entsprechen den kollisionsrechtlichen Anknüpfungen des Art. 8 II, III Rom I-VO.
- 35 Für die einstellende Niederlassung bleibt wenig Raum, weil der EuGH, wann immer möglich, einen **gewöhnlichen Arbeitsort** konstruiert:
- Bei der Arbeit in **staatsfreiem Gebiet**, dh auf einer Bohrplattform über dem Festlandsockel, der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Küstenstaaten unter der Nordsee liegt, wird ein gewöhnlicher Arbeitsort in dem Mitgliedstaat angenommen, dem dieser Teil des Festlandsockels zur geologischen Ausbeutung zugewiesen ist (NJW 2002, 1635 Rn. 36 – Weber).
  - Bei einem „gespaltenen“ **Arbeitsverhältnis im Konzern** (Arbeitsvertrag mit Airitalia Italiana SpA in Turin, Tätigkeit bei der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH in München, beides Konzerngesellschaften von Airbus) ist der gewöhnliche Arbeitsort der Tätigkeitsort im Zweitarbeitsverhältnis, im Beispiel also München (EuGH EuZW 2003, 412 Rn. 26 – Pugliese, s. auch EuGH EuZW 2008, 369 – Glaxosmithkline).
  - Bei dem **fliegenden Personal** der zivilen Luftfahrt ist die Heimatbasis als der Ort, an dem das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit beginnt und beendet, ein wichtiges Indiz für einen gewöhnlichen Arbeitsort (EuGH EuZW 2017, 943 Rn. 77 – Nogueira).

In **Fall 4** erfüllt R seine Kernaufgabe – den Vertrieb von Produkten der Cross Medical – gleichermaßen in drei Mitgliedstaaten (Niederlande, Belgien und Deutschland). Die Vertriebstätigkeit wird „gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet“ (Art. 21 I lit. b Var. 2 EuGVVO), so dass an sich an die **einstellende Niederlassung** anzuknüpfen und damit der Gerichtsstand in Brüssel wäre (Art. 21 I lit. b Var. 2 EuGVVO). Der EuGH stellt jedoch bei

einem abhängig beschäftigten Handelsvertreter („**Handlungsreisenden**“) auf den Ort ab, an „dem er ein Büro hat, von dem aus er seine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber organisiert und wohin er nach jeder Auslandsreise zurückkehrt“ (EuZW 1997, 143 Rn. 27 – Rutten/Cross Medical, ebenso bereits EuGH BeckRS 2004, 74261 = IPRax 1997, 110 Rn. 24 ff. – Mulox/Geels). Das Büro von Herrn Rutten als „Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit“ ist somit der **gewöhnliche Arbeitsort** iS des Art. 21 I lit. b Var. 1 EuGVVO, der die nachrangige Anknüpfung an die einstellende Niederlassung verdrängt. Das Gericht in Amsterdam ist zuständig.

Entsteht die **Streitigkeit vor Arbeitsaufnahme**, so muss sich der (beabsichtigte) gewöhnliche Arbeitsort aus den Vereinbarungen der Parteien ergeben (EuGH NJW 2021, 1152 Rn. 41 – Markt24). IdR lässt sich aus den Parteivereinbarungen der Ort entnehmen, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer den wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen hätte erfüllen müssen; die Hilfsanknüpfung an den Ort der einstellenden Niederlassung kommt so gut wie nie zum Zuge.

Die Tendenz, möglichst für jedes Arbeitsverhältnis einen gewöhnlichen Arbeitsort als „Zuständigkeitsanker“ zu finden, rechtfertigt sich daraus, dass die Ersatzanknüpfung an die **einstellende Niederlassung** vom Arbeitgeber leicht manipuliert werden kann und dem Arbeitnehmer weniger Sicherheit bietet.

### 3. Klage des Arbeitgebers (Art. 22 EuGVVO)

Für Klagen des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer („Passivprozesse“ des Arbeitnehmers) sind ausschließlich die Gerichte im **Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers** international zuständig (Art. 22 I EuGVVO, zur Widerklagezuständigkeit s. Art. 22 II EuGVVO).

Vor Erlass der EuGVVO wurde lange, aber vergeblich dafür geworben, auch in Passivprozessen des Arbeitnehmers die Zuständigkeit nach Art. 21 I lit. b EuGVVO (gewöhnlicher Arbeitsort, hilfsweise einstellende Niederlassung) zu bestimmen (Kobler, in: *Gottwald* [Hrsg.], Revision des EuGVÜ – Internationales Schiedsverfahrensrecht, 2000, S. 1, 17). Die IPR-Anknüpfung (Art. 8 II, III Rom II-VO) legt diese Lösung nahe. Der Arbeitnehmerschutz ist dagegen intensiver, wenn der Arbeitgeber am Wohnsitz des Arbeitnehmers klagen muss (ausf. *Junker* FS Schlosser, 2005, S. 299, 315 ff.).

## V. Gerichtsstandsvereinbarungen

Die **Wirkungen** einer Zuständigkeitsvereinbarung sind zum Schutz der schwächeren Vertragspartei stark reduziert: Eine Ge-

richtsstandsvereinbarung kann von den Verwaltungsgerichtsständen nur wirksam abweichen, wenn sie (1) nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder (2) der schwächeren Vertragspartei die Befugnis einräumt, andere als die in Art. 10 ff. EuGVVO angeführten Gerichte anzurufen (**Nrn. 1 und 2 der Art. 15, 19 und 23 EuGVVO**); anders früher in Arbeitsvertragssachen EuGH NJW 1980, 1218 Rn. 7 – Sanicentral/Collin).

- 39 Nach der Entstehung der Streitigkeit ist die schwächere Partei gewarnt. Sie ist deshalb weniger schutzbedürftig, so dass eine Gerichtsstandsabrede **derogierende Wirkung** (→ § 12 Rn. 32) entfalten kann (**Nr. 1**). Ansonsten hat eine Gerichtsstandsklausel nur **prorogierende Wirkung**, dh die Gerichtsstandsklausel führt nicht zu einer Abwahl der Verwaltungsgerichtsstände, sondern nur zu einer Zuwahl eines oder mehrerer weiterer Gerichtsstände (**Nr. 2**), und auch das nur zugunsten der schwächeren Vertragspartei (EuGH EuZW 2017, 943 Rn. 53 – Nogueira).

- 40 Während es in Arbeitsvertragssachen bei dieser Regelung sein Bewenden hat, sind in Verbraucher- und Versicherungsvertragssachen weitere Optionen eröffnet:

a) In **Verbrauchersachen** können Parteien, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats prorogieren, wenn das Recht dieses Mitgliedstaats eine solche Vereinbarung zulässt (**Art. 19 Nr. 3 EuGVVO**).

Das deutsche Recht gestattet eine solche Vereinbarung in Verbrauchersachen nicht generell, sondern nur in einigen Spezialvorschriften. Der gesetzgeberische Zweck des Art. 19 Nr. 3 EuGVVO liegt darin, dem Vertragspartner (Unternehmer) die Rechtsverfolgung in dem Fall zu erleichtern, dass der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt (Bericht *Jenard*, S. 79).

- 41 b) In **Versicherungssachen** ist **Art. 15 EuGVVO** einschlägig. In **Nr. 3** findet sich eine Parallelvorschrift zu Art. 19 Nr. 3 EuGVVO, **Nr. 4** gestattet Vereinbarungen mit Versicherungsnehmern aus Drittstaaten, und **Nr. 5** trägt iVm Art. 16 EuGVVO dem Umstand Rechnung, dass bei See- und Luftfahrtversicherungen sowie bei der Versicherung von Großrisiken der „Schutz des Schwächeren“ idR keine Rolle spielt (→ Rn. 8).

**Zur Vertiefung:** EuGH EuZW 2008, 124 – FBTO Schadeverzekeringen; *Rauscher*, FS Becker-Eberhard, 2022, S. 457 (**zu II**); EuGH NJW 2013, 3504

– Emrek; BeckRS 2019, 25123 = RIW 2019, 810 – Petruchová; *Gsell*, Entwicklungen im Europäischen Verbraucherschutzrecht, ZZP 127 (2014), 407; *Kieninger*, Grenzenloser Verbraucherschutz?, FS Magnus, 2014, S. 449; *Würdinger*, Europäisches Verbraucherprozessrecht im Visier der Juristischen Methodenlehre, FS Gottwald, 2014, S. 693 (zu III); EuGH BeckRS 2004, 74261 = IPRax 1997, 110 – Mulox/Geels; EuZW 2017, 943 – Nogueira (zu IV).

## § 11. Ausschließliche Gerichtsstände (Art. 24 EuGVVO)

**Fall 1:** Eine Italienerin (Wohnsitz: Rom) erwirbt ein Haus in Villach (Österreich) und lässt es durch ortsansässige Handwerker umfassend sanieren. Die Kosten laufen aus dem Ruder; die Handwerker klagen beim Bezirksgericht Villach erfolgreich auf Bezahlung ihrer Rechnungen. Bevor sie aus den Urteilen in das Hausgrundstück vollstrecken können, lässt die Italienerin zugunsten ihres ebenfalls in Rom ansässigen Lebensgefährten eine erstrangige Grundschuld über 350.000 EUR eintragen. Die vom Lebensgefährten betriebene Zwangsversteigerung erbringt einen Erlös von 280.000 EUR. Die Handwerker erheben vor dem Bezirksgericht Villach (als Vollstreckungsgericht) eine Widerspruchsklage gegen die Auskehrung des Erlöses an den Lebensgefährten (Fall nach EuGH EuZW 2019, 738 – Reitbauer). → Rn. 9, 26

**Fall 2:** Das österreichische Bundesland Oberösterreich ist Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Sie sind 60 Kilometer vom Atomkraftwerk Temelín (Tschechische Republik) entfernt, das im Eigentum des Unternehmens U steht und – zum Verdruss der mehrheitlich gegen Atomkraft eingestellten österreichischen Bevölkerung – den Betrieb aufgenommen hat. Daraufhin klagt das Land Oberösterreich vor dem Landesgericht Linz (Oberösterreich) mit dem Antrag, die Beklagte U zu verurteilen, die vom Atomkraftwerk ausgehenden Einwirkungen durch nukleare Strahlung auf die Grundstücke des Landes zu unterlassen. Ist das Landesgericht Linz international zuständig? (Fall nach EuGH EuZW 2006, 435 – Temelín I) → Rn. 11

**Fall 3:** Der in Bielefeld ansässige K ist Eigentümer eines Ferienhauses in Italien, das B, der in Berlin lebt, für den Monat August gemietet hat. Nach der Abreise des B stellt der Hausmeister fest, dass die sanitären Anlagen des Ferienhauses durch unsachgemäße Benutzung beschädigt wurden (Reparaturkosten 800 EUR). K klagt gegen B vor dem AG Berlin auf Ersatz der Reparaturkosten. B meint, der Schadensersatz wegen Verschlechterung der Mietsache müsse in Italien eingeklagt werden (Fall nach EuGH NJW 1985, 905 – Rösler/Rottwinkel). → Rn. 15, 17

## I. Grundlagen und Aufbaufragen

- 1 Der **Sinn und Zweck** des Art. 24 EuGVVO besteht darin, für Fälle besonders enger Beziehung des Rechtsstreits zu einem Mitgliedstaat einen Katalog von Zuständigkeiten zu schaffen, die allen anderen Gerichtsständen vorgehen (ausschließliche Zuständigkeiten, → § 3 Rn. 13 ff.). Das bedeutet im **Erkenntnisverfahren**:
    - Die ausschließlichen Zuständigkeiten verdrängen den allgemeinen Gerichtsstand des Art. 4 I EuGVVO und die besonderen Zuständigkeiten nach Art. 7 bis 23 EuGVVO.
    - Von den ausschließlichen Zuständigkeiten kann weder durch Pro rogation gemäß Art. 25 EuGVVO noch durch rügelose Einlassung gemäß Art. 26 EuGVVO abgewichen werden.
    - Ein Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn das Gericht eines anderen Mitgliedstaats ausschließlich zuständig ist (Art. 27 EuGVVO).
  - 2 Im **Vollstreckungsverfahren** wird ein Verstoß des Erstgerichts gegen Art. 24 EuGVVO durch ein **Anerkennungshindernis** sanktioniert: Einer Entscheidung ist die Anerkennung zu versagen, wenn das Erstgericht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nicht beachtet hat (**Art. 45 I lit. e Var. 2 EuGVVO**).
- Art. 24 EuGVVO regelt nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats, nicht aber die örtliche Zuständigkeit innerhalb dieses Mitgliedstaats. Daher bezieht sich auch die Überprüfung nach Art. 45 I lit. e Var. 2 EuGVVO allein auf die internationale, nicht aber auf die örtliche Zuständigkeit des Erstgerichts (EuGH EuGRZ 2009, 210 Rn. 50 – Apostolides).
- 3 Die **ausschließlichen Gerichtsstände** beruhen auf dem Umstand, dass zwischen dem Rechtsstreit und einem Mitgliedstaat eine vom Wohnsitz der Parteien unabhängige **besonders enge Beziehung** besteht, wie sie zB bei der dinglichen Klage gemäß Art. 24 Nr. 1 EuGVVO die Grundstücksbelegenheit vermittelt (EuGH NJW 2000, 2009 Rn. 27 – Dansommer). Daher spielt der Wohnsitz der Parteien keine Rolle (→ § 4 Rn. 22). Art. 24 EuGVVO gilt somit auch im Rechtsstreit gegen Beklagte, die ihren **Wohnsitz außerhalb der Mitgliedstaaten** haben (EuGH NJW 2000, 3121 Rn. 46 – Group Josi Reinsurance).